



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5166.02

BVD/P095166
Basel, 14. September 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 13. September 2011

Anzug Christine Heuss und Konsorten betreffend Koordination öffentlicher Beschaffungen in Basel-Stadt und Basel-Land

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 den nachstehenden Anzug Christine Heuss und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Gesetze über die öffentliche Beschaffung der beiden Basel sind praktisch identisch. Die Verordnungen haben allerdings einen kleinen aber "feinen" Unterschied. In § 8 Abs. 2 der BL-Verordnung heisst es zum Einladungsverfahren: "In der Regel ist mindestens ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen". In der BS-Verordnung gibt es den § 12, der mit Ausnahme der vorgenannten Klausel dem § 8 entspricht. Eine Berücksichtigung "auswärtiger Anbieter" sucht man in der BS-Verordnung jedoch vergebens, während die BL-Verordnung zur Einladung auswärtiger Anbieter verpflichtet.

Bei partnerschaftlichen Geschäften gibt es bis anhin keine generellen gemeinsamen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dies führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten, wie jüngste Beispiele aufzeigen.

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Baselbieter - und andere auswärtige Unternehmen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren (offene, Einladungs- und freihändige Verfahren) die gleichen Chancen wie Baselstädtische - Unternehmen haben und auch entsprechend berücksichtigt werden. Speziell bei partnerschaftlichen Geschäften müssen Anbieter aus beiden Kantonen grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob mit dem Regierungsrat von Basel-Landschaft eine Vereinbarung getroffen werden kann, damit bei der öffentlichen Beschaffung bei partnerschaftlichen Geschäften Basel-Stadt und Basel-Landschaft als ein Wirtschaftsraum betrachtet und für die Einladung auswärtiger Anbieter in beiden Kantonen die gleichen liberalen Regeln angewendet werden.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wird als Postulat im Landrat eingereicht.

Christine Heuss, Christoph Haller, Ernst Mutschler, Baschi Dürr, Christian Egeler, Christine Locher-Hoch, Daniel Stolz, Helmut Hersberger

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Im Submissionswesen existieren grundsätzlich vier Vergabeverfahren für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauaufträge. Welches Verfahren zur Anwendung gelangt, entscheidet sich aufgrund der geltenden Schwellenwerte (vgl. untenstehende Tabelle). Das freihändige Verfahren erfolgt in der Regel formlos. Im Einladungsverfahren werden fünf (bzw. sieben im Bauhauptgewerbe) verschiedene Firmen zur Offertstellung eingeladen. Im offenen und im selektiven Verfahren erfolgt ein öffentlicher Aufruf an potentielle Anbietende, eine Offerte einzureichen.

Im freihändigen und im Einladungsverfahren sind die Vergabestellen frei zu entscheiden, welche Firmen zur Angebotseingabe eingeladen werden. Dabei ist der Kanton Basel-Stadt gesetzlich nicht verpflichtet, ausserkantonale Firmen zur Offertstellung einzuladen. Die Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbes sowie die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Anbietenden gelten aber auch hier als Grundsätze des staatlichen Handelns im Submissionsrecht. Werden für ein Projekt mehrere Offerten eingeholt, wird der Zuschlag in objektiv nachvollziehbarer Weise an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt, wobei die Ortsansässigkeit ausser Acht zu lassen ist.

| Verfahrensart | Lieferung | Dienstleistung | Baunebengewerbe | Bauhauptgewerbe |
|--|-----------------|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Offene/Selektive Verfahren im Staatsvertragsbereich | ab 350'000 CHF | ab 350'000 CHF | ab 8'700'000 CHF Gesamtwert | ab 8'700'000 CHF Gesamtwert |
| Offene/Selektive Verfahren | ab 250'000 CHF | ab 250'000 CHF | ab 250'000 CHF | ab 500'000 CHF |
| Einladungsverfahren | ab 100'000 CHF | ab 150'000 CHF | ab 150'000 CHF | ab 300'000 CHF |
| Freihändige Verfahren | bis 100'000 CHF | bis 150'000 CHF | bis 150'000 CHF | bis 300'000 CHF |

2. Situation allgemein

Bei Ausschreibungen im offenen Verfahren erfolgt eine öffentliche Anzeige auf der Publikationsplattform www.simap.ch und im Kantonsblatt. Es steht allen Unternehmen frei, ein Angebot zu erstellen und einzureichen. Wird die jeweils geforderte Eignung von den Unternehmen erfüllt, wird die Offerte inhaltlich geprüft und bewertet. Der Zuschlag erfolgt dabei an jenes Unternehmen mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Eine Differenzierung zwischen Anbietern aus dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und weiteren Kantonen sowie dem Ausland wird nicht vorgenommen, und wäre überdies gesetzeswidrig. Dies gilt auch in offenen Verfahren für partnerschaftliche Geschäfte. Es werden immer alle Anbietenden gleich behandelt.

Die Praxis der Fachstelle für Submissionen des Kantons Basel-Stadt im Bau- und Verkehrsdepartement hat sich im Einladungsverfahren dahingehend entwickelt, dass situativ auch Firmen aus anderen Kantonen, insbesondere aus dem Kanton Basel-Landschaft, zur Offertstellung eingeladen werden. Dies wird deutlich aus der von Submissionen geführten Sta-

tistik, welche die Vergabe der Aufträge an die in den verschiedenen Kantonen ansässigen Firmen zeigt. So wurden in den Jahren 2009 und 2010 von den 112 im Rahmen des Einladungsverfahrens durchgeführten Submissionen (mit einem Gesamtvolumen von rund CHF 18 Mio.) 70 Aufträge mit einem Gesamtwert von rund CHF 11.4 Mio. an Firmen im Kanton Basel-Stadt vergeben. In derselben Zeitspanne erfolgten 18 Vergaben zu rund CHF 2.7 Mio. an Firmen im Kanton Basel-Landschaft.

Gemäss interner Weisung werden im freihändigen Verfahren im Bau- und Verkehrsdepartement ab einer Kostenschätzung von CHF 50'000 drei Firmen zur Offertstellung eingeladen. Analog der Praxis im Einladungsverfahren zeigt sich auch im gesamten freihändigen Bereich, dass in den Jahren 2009 und 2010 regelmässig Firmen aus dem Kanton Basel-Landschaft eingeladen wurden. Insgesamt erfolgte die Vergabe von 4'585 Aufträgen, mit einem Volumen von CHF 174 Mio. Dabei gingen 3'144 Aufträge (CHF 123 Mio.) an Unternehmen im Kanton Basel-Stadt, während 876 Aufträge zu knapp CHF 27 Mio. an Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft vergeben wurden.

Die für das Einladungsverfahren und insbesondere für das freihändige Verfahren eher hohe Anzahl von Vergaben an Firmen aus dem Kanton Basel-Landschaft lässt sich auf zwei Faktoren stützen. Einerseits haben diverse Firmen Niederlassungen in mehreren Kantonen und sind schweizweit tätig. Andererseits gibt es immer wieder partnerschaftliche Geschäfte zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

3. Partnerschaftliche Geschäfte

Bei partnerschaftlichen Geschäften werden im freihändigen bzw. Einladungsverfahren grundsätzlich Firmen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichermaßen zur Angebotseingabe eingeladen. Dass paritätisch eingeladen wird, ist jedoch noch kein Hinweis auf eine paritätische Auftragsvergabe – diese erfolgt weiterhin an den jeweils wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

Ein gutes Beispiel eines beständigen partnerschaftlichen Geschäftes ist der Unterhalt von Universitätsbauten. Über diese Auftragsvergaben wird akribisch Statistik geführt, welche von den Finanzkontrollen BS und BL geprüft wird. Für die Jahre 2008 – 2010 gingen Aufträge im Wert von CHF 7.1 Mio. für abgeschlossene Einzelprojekte an Firmen im Kanton Basel-Landschaft, während Aufträge über CHF 13.3 Mio. an Firmen im Kanton Basel-Stadt gingen. Die ungleiche Verteilung der Vergaben ergibt sich daraus, dass bei Einzelprojekten zumeist (abhängig vom Schwellenwert) das Einladungsverfahren angewendet wird. Wie bereits erwähnt werden die Anbieter paritätisch eingeladen, die Auftragsvergabe erfolgt an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter. Hierbei zeigt sich, dass Firmen im Kanton Basel-Stadt oftmals günstiger offerieren als die Firmen im Kanton Basel-Landschaft. Kleinere Aufträge für den laufenden Unterhalt der Universitätsbauten gingen im gleichen Zeitraum über CHF 4.5 Mio. an Firmen im Kanton Basel-Landschaft, resp. über CHF 3.3 Mio. an Firmen im Kanton Basel-Stadt. Im Revisionsbericht 2009 der Finanzkontrolle Basel-Landschaft wird bestätigt, dass zumindest ab dem Jahr 2007 die Gleichbehandlung der Unternehmen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei der Ausschreibung und Einladung sowie bei der Auftragsvergabe gewährleistet ist.

Ein weiteres Beispiel eines partnerschaftlichen Projektes ist der Neubau für das Universitätskinderspital beider Basel (UKBB). Auch hier erfolgte ein beträchtlicher Teil der Auftragsvergabe an Firmen im Kanton Basel-Landschaft. Die Statistik zeigt, dass im Einladungsverfahren in den Jahren 2009 und 2010 Aufträge von über CHF 700'000 an Firmen im Kanton Basel-Landschaft gingen, während Firmen im Kanton Basel-Stadt Aufträge über CHF 180'000 erhielten. Im freihändigen Bereich wurden Aufträge über CHF 1.8 Mio. an Firmen im Kanton Basel-Landschaft vergeben, die Firmen im Kanton Basel-Stadt erhielten Aufträge über knapp CHF 6.2 Mio. Es zeigt sich erneut, dass eine gleichwertige Einladung noch keine Gewähr für eine paritätische Vergabe ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das UKBB ein Gebäude mit hochtechnologischer Infrastruktur ist, dessen Beschaffung häufig bei Spezialfirmen, u.a. im EU-Raum, erfolgen muss.

4. Fazit


Insgesamt zeigt sich also, dass die aktuelle Praxis die Notwendigkeit einer Verordnungsanpassung nicht erfordert. Würde die Verordnung des Kantons Basel-Stadt analog der Verordnung des Kantons Basel-Landschaft angepasst, hätte dies voraussichtlich keine Auswirkungen auf die dargelegten Zahlen.

Eine eigene Vereinbarung über die Vergabe öffentlicher Aufträge bei partnerschaftlichen Geschäften ist unseres Erachtens nicht notwendig. Die entsprechenden Stellen, insbesondere Submissionen Basel-Stadt sowie die Zentrale Beschaffungsstelle des Kantons Basel-Landschaft, sind genügend sensibilisiert, bei partnerschaftlichen Projekten auch ohne Vereinbarung bei freihändigen und Einladungsverfahren die paritätische Einladung der Firmen aus Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu gewährleisten. So wurde die Überweisung des ähnlich lautenden Postulats vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft zwischenzeitlich abgelehnt (Protokoll der Landratssitzung vom 17. Juni 2010).

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Christine Heuss und Konsorten betreffend Koordination öffentlicher Beschaffungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin